

Wildfleck gUG

Wildfleck • Rathausplatz 1 • 83334 Inzell
An die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Frau Steffi Lemke

mailto: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Referat G I 2

Mein Zeichen, meine Nachricht

Novelle UmwRG

E-Mail

Datum

23.05.2024

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Lemke,

mit beiliegender Stellungnahme zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes leistet Wildfleck einen Beitrag jener Zivilgesellschaft, die nicht in Verbänden und Vereinen, sondern selbst organisiert ist. Das Aarhus-Übereinkommen sieht die Aktivierung von Einzelpersonen und deren Organisationen ausdrücklich vor. Dazu eignet sich die gemeinnützige Unternehmergeinschaft.

Der Anlass für die Gesetzesnovelle kommt mit dem Beschluss VII/8g der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz einmal mehr von außen. Wildfleck würde es sehr begrüßen, wenn Sie das UmwRG grundlegend und nicht nur kosmetisch überarbeiteten. Es ist veraltet und stimmt nicht mehr mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit überein, die sich seit der Einführung von Verbandsklagerechten in der alten Bundesrepublik (West) vor 50 Jahren geändert hat.

In diesem Sinne freue ich mich über eine fruchtbare Diskussion und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Wildfleck gUG

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	2
I.	Anlass der UmwRG-Novelle	2
II.	1:1-Umsetzung	2
III.	Erkenntnisse von Wildfleck gUG	2
1.	Rahmen der Erkenntnisgewinnung.....	2
2.	Gerichtliche Verfahren.....	3
a)	Forsthaus Valepp („Mangfallgebirge“)	3
b)	Anerkennung („VG Halle“).....	3
c)	Weitere Verfahren.....	4
3.	Wissenschaft	4
IV.	Folgen für den Gesetzgebungsprozess.....	4
B.	Gesellschaftliche Befunde	4
I.	Aarhus und das deutsche Verbandswesen	4
1.	Die Sicht des deutschen Verbandswesens.....	4
2.	Die Sicht der Aarhus-Konvention.....	6
II.	Altruistische Vermögensbildung	7
III.	Globale Integration	8
IV.	Berufsfeld Umweltschutz	8
V.	Produktivitätsschub	9
VI.	Folgen für den Gesetzgebungsprozess.....	9
C.	Rechtliche Befunde.....	9
I.	Sonderrecht UmwRG.....	9
1.	System der Verletztenklage	9
2.	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	10
II.	Katalog der Klagegegenstände und Generalklausel.....	11
1.	Unterscheidung Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK.....	11
2.	Generalklausel.....	11
3.	Zukunft der Informationsverarbeitung.....	12
III.	Beseitigung von Systemwidrigkeiten	12
1.	Bund und Länder	12
2.	Einbeziehung des Auswärtigen Amtes.....	13
3.	Trennung von Natur- und Umweltschutz	13
4.	Nichtregierungsorganisationen	14
5.	Räumliche Begrenzung.....	15
IV.	Vereinigungszwang und Grundrechte.....	15
1.	Überblick	15
2.	Schutzbereich negative Vereinigungsfreiheit	15
3.	Eingriff.....	16
4.	Rechtfertigung	16
5.	Ergebnis.....	18
V.	Leistungsfähigkeit.....	18
VI.	Beschränkung auf Behörden	19
D.	Empfehlungen	19
1.	Beschränkungen auf VII/8g.....	19
2.	Abwarten von Gerichtsentscheidungen	19
3.	Auswertung der Anhörung.....	20

A. Einleitung

I. Anlass der UmwRG-Novelle

Der Hauptanlass der Gesetzesnovelle ist der Beschluss VII/8g der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz.¹ Als Termin der Umsetzung ist der 1. Oktober 2024 bestimmt. Dem Beschluss ging eine Kommunikation voraus, die vom World Wildlife Fund (WWF Deutschland) am 10.02.2016 eingeleitet wurde.² Für die Streichung des völker- und unionsrechtswidrigen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UmwRG sind also schon mehr als acht Jahre vergangen.

II. 1:1-Umsetzung

Wie bei den bisherigen, durch Rechtsprechung des EuGH gebotenen Gesetzesnovellen 2013, 2015 und 2017, wird nur eine 1:1-Umsetzung, also eine Minimalumsetzung des Aarhus-Übereinkommens (Aarhus-Konvention -AK-) angestrebt. Die AK bleibt in Deutschland Stückwerk, das weit hinter der Intention einer Aktivierung der Zivilgesellschaft für Umweltbelange zurückbleibt. Diese Behauptung stützt sich auf die Ausführungen im „Aarhus Convention Implementation Guide“,³ der als erläuterndes Dokument anerkannt ist.⁴ Es bleibt beim System der Verletztenklage und restriktiven Anerkennungs Voraussetzungen für Umweltorganisationen. Bei unmittelbarer Geltung von Unionsrecht und damit der AK ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Gerichte Bestimmungen des UmwRG nicht anwenden und Regelungslücken ausfüllen.

III. Erkenntnisse von Wildfleck gUG

1. Rahmen der Erkenntnisgewinnung

Wildfleck beschäftigt sich nach Jahren der politischen Kommunikation für Wildnis und den Wildnisgedanken seit Mitte 2022 mit allen drei Säulen der AK: Zugang zu Informationen, Beteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten nach dem UmwRG und der VwGO. Diese Aktivitäten beschränken sich auf Natura 2000-Schutzgebiete, die im EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) besondere Erwähnung finden. Dieses vom Europäischen Parlament verabschiedete

¹ <https://unece.org/env/pp/cc/decision-vii8g-concerning-germany>

² https://unece.org/env/pp/cc/accc.c.2016.137_germany

³ https://unece.org/DAM/env/pp/Publications/Aarhus_Implementation_Guide_interactive_eng.pdf

⁴ EuGH, Urteil v. 08.11.2022 – C-873/19, NVwZ 2023, 47-54, Rn. 55.

Gesetz wird derzeit von mehreren Mitgliedstaaten der EU blockiert; der Rechtsgedanke bleibt jedoch.

2. Gerichtliche Verfahren

a) Forsthaus Valepp („Mangfallgebirge“)

Der große von Wildfleck bearbeitete Fall ist die Privatisierung des Forsthauses Valepp im Natura 2000-Gebiet „Mangfallgebirge“. Der Freistaat Bayern entledigt sich aller öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durch Einräumung eines Erbbaurechts an eine Betreibergesellschaft. Es entsteht ein Hotel- und Gastronomiebetrieb im absoluten Außenbereich ohne gesicherte Erschließung und mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Wildfleck hat den Zugang zu Umweltinformationen beantragt und Klagen erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist (Landratsamt Miesbach, VG München – M 32 K 22.5672 und Bayerische Staatsforsten AöR, VG Regensburg – RO 8 K 24.116). In einer Klage gegen die Baugenehmigung hat Wildfleck auch subjektiv öffentliche Rechte vorgetragen und die fehlende Beteiligung im Verfahren gerügt. Eine weitere Klage gegen den Privatisierungsakt ist vorgesehen. Als Geschäftsführer wurde ich außerdem vom Amtsgericht Miesbach zur Zahlung von 2.000 Euro wegen Hausfriedensbruchs verurteilt (22 Cs 49 Js 44407/22). Bei der Einholung von Informationen vor Ort hatte ich mich wegen einer aufgebrochenen Türe im leerstehenden Forsthaus umgesehen. Die Verurteilung wegen Einbruchs (Sachbeschädigung) konnte ich durch Vorlage von Beweisfotos abwenden. Im Berufungsverfahren werde ich neben anderen Rechtfertigungsgründen besonders auf Art. 3 Abs. 8 AK hinweisen, für den es wegen der präzisen Formulierung keines Umsetzungsakts bedarf.

b) Anerkennung („VG Halle“)

Die Anerkennungsstelle des Umweltbundesamts (UBA) hat den Antrag von Wildfleck auf Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG abgelehnt. Das VG Halle wird darüber entscheiden (4 A 416/23 HAL). Strittig sind Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5. Wildfleck hat dabei eine Teilanerkennung als Naturschutzvereinigung hinsichtlich von Natura 2000-Gebieten in Deutschland beantragt. Damit wäre Unionsrecht unmittelbar anwendbar und nach Art. 9 Abs. 2 AK müsste ein weiterer Zugang zu Gerichten gewährleistet werden. Der Vereinigungszwang widerspricht dem Grundrecht auf negative Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 GRCh, Art. 11 EMRK.

c) Weitere Verfahren

Wildfleck hat sich am Bauleitverfahren zum Hotel Malerwinkel im Natura 2000-Gebiet „Chiemsee“ beteiligt. Die Verträglichkeit hat das Landratsamt nicht einmal überschlägig geprüft. Eine Klage ist auch dazu wahrscheinlich. Für eine Beteiligung am Bau von 70 km Radweg im Natura 2000-Gebiet Südliches „Isartal“ hat Wildfleck eine einstweilige Anordnung beim VG München beantragt (M 19 E 24.1872). Landeshauptstadt und Landkreis München beauftragen den Deutschen Alpenverein mit Bau, Unterhalt und dem Bewerben des MTB-Trails und übertragen ihm die hoheitliche Aufgabe der Besucherlenkung. Wildfleck hat auch einen Normenkontrollantrag gegen die Bayerische „Wolfsverordnung“ beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gestellt (14 N 23.1133).

3. Wissenschaft

Im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung hat Wildfleck öffentliche Sitzungen des Aarhus-Compliance-Committees in Genf besucht und einen Beobachterstatus im Verfahren VII/8g erhalten. Außerdem habe ich als Studierender der Rechtswissenschaften an der LMU München eine Schwerpunktseminararbeit zu folgendem Thema verfasst: *Unionsrechtliche Anforderungen an den Zugang von Umweltverbänden zu den Verwaltungsgerichten – Aktuelle Defizite und Fragen des Anwendungsbereichs des UmwRG*. Die Prüfung wurde erfolgreich abgenommen.

IV. Folgen für den Gesetzgebungsprozess

Es sind eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen mit Mustercharakter zur AK zu erwarten. Wildfleck wird hierzu eine Dokumentation erarbeiten und veröffentlichen. Die Gerichte gehen nicht über das gesetzliche Erfordernis hinaus und bieten folglich Entscheidungen, die der Gesetzgeber bereits in der Minimalumsetzung berücksichtigen müsste. Wildfleck hofft deshalb auf Einbeziehungen der Rechtsfragen in den Gesetzgebungsprozess.

B. Gesellschaftliche Befunde

I. Aarhus und das deutsche Verbandswesen

1. Die Sicht des deutschen Verbandswesens

Das objektive Verbandsklagerecht mit der Anerkennung von Vereinen wurde erstmals mit dem § 59 BNatSchG 2002 eingeführt (BNatSchGNeuregG, BGBl. 2002

1193). Die Diskussion darüber lässt sich lange zurückverfolgen. Traditionell gibt es starke Gegner der Ausweitung der Klagebefugnis, die eine Gefahr des Missbrauchs durch „Querulanten, Eigenbrötler, Selbstsüchtige und Phantasten“ sehen (Eyer- mann, BayVBl.1974, 237). Dem gegenüber steht das Erkennen von Vollzugsdefizi- ten der Verwaltung; nicht zuletzt durch zu starke Annäherung gegenüber Projekt- trägern (Fellenberg/Schiller, in Landmann/Rohmer, Vorb. UmwRG, Rn. 7). Um- gangssprachlich ist schon lange von Sachwaltern oder Anwälten der Natur die Rede. Das traditionelle Bild eines Umweltverbands besteht aus einem großen Verein mit langer Geschichte, flächendeckenden Ortsgruppen, geselligen Veranstaltungen und direkten Einsatz für die Natur durch Krötensammeln, Unterhaltung von Biotopen, Säen von Wildblumenwiesen und dem Aufstellen von Vogelhäuschen aber auch dem Bau von großen Stromerzeugungsanlagen. Aus dieser Organisationsstruktur heraus ergeben sich vielfältige Beteiligungen an Projekten, die staatlich gefördert werden. Daraus hat sich auch das behördliche Verständnis von Verbänden als Ver- waltungshelfer gebildet, die ihren Sachverstand auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes einbringen sollten (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPg, Lam- fried, DVBl 2020, 609, 610).



Das Bild zeigt eine Kundgebung zum Ende der Kernkraftnutzung. Der Bund Naturschutz tritt zusammen mit Atomkraftgegnern und Parteien auf. Das deutsche Verbandswesen ist eng mit anderen politischen Akteuren verflochten und kann somit langfristig Politik mitgestalten.



Natürlich kann man in Frage stellen, was der anerkannte Naturschutzverein zum Schutz der Bergwelt dort verloren hat. Es gibt eine Politisierung des Verbandswesen über die jeweiligen Satzungszwecke hinaus. Nähere Ausführungen im Greenpeace-Urteil des VG Halle vom 01.12.2022 – 4 A 102/22 HAL.

2. Die Sicht der Aarhus-Konvention

Dem gegenüber steht die Vorstellung einer starken Zivilgesellschaft, die von sich aus für Umweltbelange eintritt. Dabei sein können alle: natürliche und juristische Personen und ihre Vereinigungen, Organisationen und Gruppen (§ 2 Nr. 4 AK). Eine intakte Umwelt wird als so wichtig erachtet, dass die breite Zivilgesellschaft aktiviert werden soll. Dies kann völlig außerhalb fester gesellschaftlicher Strukturen geschehen. Die AK möchte der Zivilgesellschaft ein Handwerkszeug geben, mit dem sie für Natur und Umwelt effektiv eintreten kann, ohne sich dem starren Verbandswesen zu unterwerfen. Persönliche Machtdimensionen werden so durch objektive Verfahren der drei AK-Säulen ersetzt. Auch interessierte Menschen, die in klassischen deutschen Vereinen strukturell nichts erreichen, können sich mit der AK einbringen. Leider kennen nur wenige Umweltaktive die Möglichkeiten der AK. Es ließen sich damit viele Konflikte beiliegen. Aktive müssten sich nicht mehr strafbar machen, um Aufmerksamkeit zu erregen. Objektive Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte dienen der Befriedung und können weitere Zerstörungen der Natur vermeiden helfen. Umweltaktivist*innen werden von der AK nicht als Störenfriede angesehen oder „Terroristen“, sondern als vollwertige Akteure der

Zivilgesellschaft. Umso bemerkenswerter ist, dass sich die AK gesellschaftlich nicht wahrnehmbar ausgewirkt hat und Stunts die Medien dominieren.



Wildfleck im Einsatz bei der Isar- und Erdbeerfeld-Demo. Einzelaktionen können psychisch und körperlich sehr anstrengend sein. Man macht sich als Aktivist nicht nur Freunde. -Ein Zugang zu Informationen, Behörden und Gerichten dient der seelischen Gesundheit von Naturschützern durch rein sachorientierte formelle Verfahren.



Ad-hoc-Wolfs- und Bärendemo vor dem Landwirtschaftsministerium. Mit zeitgemäßer Umsetzung der AK hätten Spontis die Möglichkeit einer formellen Teilhabe an Entscheidungsprozessen.

II. Altruistische Vermögensbildung

Die Akkumulation von Vermögenswerten ist bekannt. In Gesellschaftskreisen gibt es verstärkt Überlegungen, Vermögen einem altruistischen Zweck zur Verfügung zu

stellen und nicht zu vererben. Dies äußert sich in Stiftungen aber auch gemeinnützigen Gesellschaftsformen, die durch den Einsatz von Recht Sicherheit für die Verwendung des Vermögens gewähren sollen. Wildfleck ist in diesem Kontext als Vorstufe zur Stiftung zu verstehen. In die Gesellschaft kann dann Vermögen eingebracht werden, wenn sie ein festes Modell entwickelt hat. Anstelle der herkömmlichen „ehrenamtlichen“ Tätigkeit in Vereinen tritt so die altruistische Verwaltung eigenen, auch kleineren Vermögens.

III. Globale Integration

Durch die weltweiten Reisen der Massen erfolgte gesamtgesellschaftlich eine Erweiterung des Horizonts vieler. Umweltaktivismus ist heute in vielen Ländern möglich. Die AK Vertragsstaaten beschränken sich nicht nur auf klassische westliche Demokratien.⁵ Nicht nur in Bayern (auf dem Papier) schützt die AK vor Strafverfolgung, sondern auch in Turkmenistan, Kasachstan, der Ukraine und bis vor Kurzem noch in Belarus. Es gibt deshalb Menschen, die Umwelt- und Naturschutz global fördern möchten und nicht im Rahmen einer fünfzigjährigen Mitgliedschaft in der örtlichen Sektion eines anerkannten Umwelt-Massenverbands mit Zinnteller und Ehrenkunde.

IV. Berufsfeld Umweltschutz

Die Gemeinnützigkeit steht einer angemessenen Entlohnung für berufliche Tätigkeiten im Umwelt- und Naturschutz schon lange nicht mehr entgegen. Es gibt den Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (bbn-online.de), der selbst als Naturschutzvereinigung anerkannt ist.⁶ Neben den Aktivitäten der Zivilgesellschaft wie Bürgerinitiativen gibt es vor allem in globaler Hinsicht einen hohen Grad an Professionalisierung (Greenpeace, WWF, ClientEarth). Der Deutsche Alpenverein e. V. ist eine dem ADAC ähnliche Massenorganisation auf dem Gebiet des Berg-, Kletter- und Radsports mit zahlreichen Immobilien und Betrieben. Es gibt einen starken Verbandswettbewerb mit Monopol- und Oligopolisten. Die Deutsche Umwelthilfe ist mediale Marktführerin auf dem Gebiet von Umweltklagen. Die Professionalisierung hat demnach nicht nur zu Berufsfeldern innerhalb der etablierten Organisationen geführt, sondern zur unmittelbaren Teilnahme am Wettbewerb durch

⁵ https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&clang=_en

⁶ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf

gemeinnützige Neugründungen wie Wildfleck oder projektbezogenen, hochspezialisierten Pressure-Groups.

V. Produktivitätsschub

Der Produktivitätsschub in Verwaltungsorganisationen hat dazu geführt, dass die Gesellschaft informierter ist und schneller Entscheidungen treffen kann. Eine politische Aktivität ist Ad-hoc bereits seit 25 Jahren global und mit wenig finanziellem Aufwand möglich, durch Informations- und Kommunikationstechnik und günstige Transportmittel. Nunmehr wird es durch Einsatz künstlicher Intelligenz dazu kommen, dass noch weniger Menschen auf dem Gebiet Information, Beteiligung und Rechtsschutz benötigt werden. Die Automatisierung wird bei entsprechendem Einsatz im Planungsrecht dazu führen, dass Behörden weniger Fehler machen und schon dort die Umwelt- und Naturschutzgesetze eingehalten werden. Wildfleck wird sich dann auf die Härtefälle von Korruption und Maschinenversagen konzentrieren können.

VI. Folgen für den Gesetzgebungsprozess

Das UmwRG hat die genannten gesellschaftlichen Entwicklungen nicht berücksichtigt und ist noch auf dem gedanklichen Stand der Siebziger Jahre. In anderen AK-Vertragsstaaten geht es flexibler und offener zu. Deutschland hebt sich gerade noch von Österreich ab, das die AK und das EU-Renaturierungsgesetz mit seiner Bundesländerstruktur wirksam zu verhindern weiß (VI/8b⁷). Von einer Minimalumsetzung ist Deutschland noch weit entfernt. Nur ein Erkennen und eine weitere Analyse der aufgezeigten Entwicklungen kann zu einer Anpassung an die gesellschaftspolitische Wirklichkeit führen. Wildfleck wünscht sich mehr Mut, an die Grundlagen der AK heranzugehen und nicht wieder nur Entscheidungen des EuGH und des ACCC abzuwarten, um darauf dann nach acht Jahren kosmetisch zu reagieren. Die Gesellschaft ist reif dafür.

C. Rechtliche Befunde

I. Sonderrecht UmwRG

1. System der Verletztenklage

Deutschland bleibt bei seinem System der Verletztenklage und der Erforderlichkeit eines subjektiv-öffentlichen Rechts zur Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2, § 47 Abs. 2

⁷ <https://unece.org/env/pp/cc/decision-vi8b-concerning-austria>

VwGO) und Begründetheit (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Bereits an dieser Stelle sollte man innehalten und hinterfragen, warum es für diese Verletztenklage mit dem UmwRG ein Sonderrecht gibt. Schließlich gilt dies nicht nur für die objektive Klagemöglichkeit von Umweltvereinigungen, sondern für Verfahrensbeteiligte nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO und verweist auch auf Verfahrensvorschriften wie § 87b VwGO. Nicht nur die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erweiterung der Klagegegenstände macht das UmwRG zum undurchdringlichen Dickicht, sondern die verästelten Sonderregeln, die für die AK nicht zwingend erforderlich wären. In der Literatur gibt es dazu bereits Stimmen bis hin zur Schaffung eines § 40a VwGO (*Schlacke*, NVwZ 2023, 37).

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zweite Säule der AK, die Öffentlichkeitsbeteiligung, ist in Deutschland nicht und unübersichtlich geregelt. Es gibt etliche Sondergesetzbücher wie UVPG, BauGB und BNatSchG, die Regelungen über die Beteiligung enthalten. Dazu erfinden Behörden Vorentscheidungsverfahren ohne Beteiligungsmöglichkeit wie im Fall „Chiemsee“ geschildert. Das UmwRG regelt nun Konstellationen der Präklusion. Es wäre zu überlegen, die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und die Präklusion in der VwGO einheitlich, systematisch und verständlich zu regeln, zumal auch im UmwRG darauf verwiesen wird, z. B. in § 4 Abs. 1a und 1b. Dabei müssen die Begriffe der „betroffenen Öffentlichkeit“ (Art. 2 Nr. 5 AK) und „Öffentlichkeit“ (Nr. 4) richtig angewendet werden. Dies ist nicht durchgehend der Fall. Für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hat der Gesetzgeber beispielsweise keine Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen vorgesehen, sondern nur für Abweichungsentscheidungen nach 34 Abs. 3-5 (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Diese Reduktion steht nicht im Einklang mit Unionsrecht, das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL 92/43 EWG eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. Auch beim Begriff der betroffenen Öffentlichkeit wird nicht herausgestellt, dass dazu nicht das strenge Merkmal einer Rechtsverletzung, sondern nur ein Interesse vorliegen muss. Der Gesetzesentwurf bietet hier mit Einfügung von § 1 Abs. 1 Mr. 2c eine unionskonforme Formulierung und unterscheidet nicht in FFH-Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung. Jedoch fehlt dazu eine Korrektur des § 63 BNatSchG, dessen Katalog nicht haltbar ist. Im Fall „Isartal“ wird dazu eine gerichtliche Entscheidung Klärung bringen. Man sollte sich die Aufhebung des § 63 BNatSchG überlegen und die Öffentlichkeitsbeteiligung der AK für Fälle der

Nichtumsetzung in Fachgesetzen unmittelbar für anwendbar erklären. Wegen des Vorrangs des Unionsrechts hätte dies ohnehin nur informativen Gehalt.

II. Katalog der Klagegegenstände und Generalklausel

1. Unterscheidung Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK

Das UmwRG ist für die Zielgruppe der breiten Öffentlichkeit unlesbar. Es ist ohne Kenntnis der Begründungen in Gesetzesentwürfen, Kommentaren und Rechtsprechung nicht ersichtlich, welche Gegenstände Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 AK zuzuordnen sind. Diese Unterscheidung ist aber wesentlich, weil Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 der betroffenen Öffentlichkeit, also auch nicht anerkannten Umweltschutzorganisationen hinsichtlich bestimmter Aufgaben in der Satzung, einen weiten Zugang zu Gerichten eröffnet. Weil der Gesetzgeber die AK als völkerrechtlichen Vertrag überschreiben kann (BVerfGE 141, 1-56 „Treaty Override“), sollte aus dem UmwRG ersichtlich sein, welche Klagegegenstände sich auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht beziehen. Im Greenpeace-Urteil des VG Halle wurde auf diese Unterscheidung explizit hingewiesen (Rn. 109). Wildfleck erwartet hierzu im Verfahren „Wolfsverordnung“ Äußerungen zur Frage, inwieweit ihr die punktuelle Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 UmwRG erteilt wird.

2. Generalklausel

Eine Generalklausel wie vorgesehen, bringt keine Erleichterung, da sie weiterhin einen weiten Katalog bereithält, jedoch nicht auszuschließen ist, dass es künftig Entscheidungen gibt, die nicht aufgeführt sind. Es zeigt sich wiederum die Schwäche des Sonderrechts zur VwGO. Anstatt auf gefestigter Rechtsprechung zu anfechtbaren Handlungsformen wie dem Verwaltungsakt oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags und den entsprechenden Klagearten aufzubauen, versucht man Entscheidungen mit Verweisen auf andere Gesetze zu katalogisieren. Diese Gesetze können sich aber ebenfalls ändern, während sich die Lehre vom Verwaltungsakt seit Jahrzehnten hält. Zu überlegen wären deshalb zwei Herangehensweisen. Zum einen könnte man Art. 9 Abs. 2 AK dergestalt übernehmen, als man die Voraussetzungen des Art. 6 AK herausarbeitet. Und bei Art. 9 Abs. 3 AK müsste herausgestellt werden, dass er als Auffangvorschrift Klagemöglichkeiten für die Öffentlichkeit eröffnet. Zum zweiten wäre es möglich, im UmwRG nur eine Generalklausel mit Verweis auf Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK aufzunehmen und den Katalog der

Klagegegenstände in einer Rechtsverordnung jährlich anzupassen. Insbesondere die vorgesehenen Klagegegenstände in den Nummern 5 ff. sind größtenteils überflüssig, da sie auf EU-Verordnungen und damit unmittelbar anwendbares Unionsrecht verweisen.

3. Zukunft der Informationsverarbeitung

Bereits jetzt sollte man sich vor der Erstellung umfangreicher Kataloge von Tätigkeiten Gedanken machen, inwieweit die AK im Rahmen künstlicher Intelligenz verarbeitet werden könnte. Die vielen Gesetze sind für die Zielgruppe der breiten Zivilgesellschaft unlesbar geworden. Es könnte irgendwann möglich sein, dass eine Bürgerin oder ein Bürger einen Umweltverstoß annimmt und in ein Internetportal die Frage eingibt: „Im Naturschutzgebiet Rappenbachtal wurde der ganze Wildbach von einem Bagger aufgerissen. Was kann ich tun?“ Die Antwort würde dann zu den drei Säulen der AK führen und innerhalb weniger Minuten Wege aufzeigen wie die Stelle zur Informationsbeschaffung und etwaige Klagemöglichkeiten. Das erfordert aber größere Sorgfalt bei der Umsetzung der AK, die eben nicht deren Minimalanforderungen genügt. Umweltschutz kann damit einmal mehr wertschöpfend wirken. Deutsche Umwelttechnik hat bereits zu Wohlstandssteigerungen geführt.

III. Beseitigung von Systemwidrigkeiten

1. Bund und Länder

Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder ist ausgeschlossen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Auch die präzisen Regelungen der AK, die keines Umsetzungsakts bedürfen, gelten als Bundesgesetz (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG). Unionsrecht ist ohne Länderbeteiligung unmittelbar anwendbar. Es stellt sich die Frage, warum es weiterhin spezielle Ländervorschriften geben soll. Der Gesetzesentwurf begründet den Verweis auf § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG in § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5a UmwRG mit der Wahrung landeseigener Spezifika. § 63 unterscheidet immer noch zwischen vom Bund und von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine vom Bund anerkannte Vereinigung kein Beteiligungsrecht im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 5 geltend machen sollte. Die Unterscheidung ist historisch zu verstehen: Das deutsche Verbandswesen geht von einer Organisation nach Gebietsebenen aus wie bei Parteien. Beim UmwRG geht es aber um Rechtsbehelfsbefugnisse, nicht um die flächendeckende politische Partizipation. Die Länderbeteiligung ist somit gesetzes- und verfassungswidrig.

Hinzugedachte landeseigene Spezifika, was immer das sein soll, ersetzen nicht den Vorrang des (Grund-) Gesetzes. Dies gilt auch für die Anerkennung durch Landesbehörden. Für den objektiven Zugang zu Gerichten besteht ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG. Art. 3 Abs. 3 UmwRG gehört folglich aufgehoben. Ziel sollte ein Bundeszentralregister von Umweltschutzorganisationen sein, ähnlich wie im Verbraucherverbandsklagerecht.

2. Einbeziehung des Auswärtigen Amts

Global verstandener Umweltschutz kennt keine Grenzen. Die geopolitische Verschiebung der letzten Jahre weg von offenen Gesellschaften, führt jedoch zu Risiken für Umweltaktivist:innen. Ohne Kenntnisse der politischen Lage vor Ort, wird es gefährlich. Man steht als Umweltschützer:in nicht nur in Bayern mit einem Bein im Knast. Auch Aarhus sieht dies und hat einen „Rapporteur on Environmental Defenders“ eingerichtet.⁸ Die Einbeziehung des Auswärtigen Amts ist deshalb vor allem im Anerkennungsverfahren zu erwägen. Im Inboundbereich der ausländischen Umweltschutzorganisationen, die in Deutschland tätig sind, ist dies ebenso nötig wie Outbound bei der Gefahreinschätzung für Umweltaktivitäten. Es geht um die Betreuung der Zivilgesellschaft, aber auch um die Vermeidung politischer Betätigung durch Missbrauch der Anerkennung. Über die Anwesenheit von Wildfleck in Genf wurde auch das Auswärtige Amt informiert. Es wäre aber wichtig, das AA auch im UmwRG zu verankern und zwar in § 3 Abs. 2 durch Einholen zumindest des Benehmens. Die deutsche und globale Zivilgesellschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollte dadurch endlich als diplomatischen Faktor erkannt werden. Die Kompetenz hierfür liegt beim AA und nicht beim UBA.

3. Trennung von Natur- und Umweltschutz

Die deutsche Trennung von Naturschutz und Umweltschutz wird im Gesetzesentwurf aufrechterhalten und zwar mit § 63 BNatSchG und der besonderen Anerkennung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 UmwRG. Dies widerspricht der AK und ist als Hingabe an eine vermeintlich deutsche Tradition zu verstehen. Im Gemeinnützigkeitsrecht sind Natur-, Umwelt- und Klimaschutz bereits zusammengefasst (§ 52

⁸ <https://unece.org/env/pp/aarhus-convention/special-rapporteur>

Abs. 2 Nr. 8 AO). Die Rechtsprechung sieht in der positiven Wirkung intakter Naturräume nach wie vor nur einen Rechtsreflex, aus dem kein subjektiv-öffentliches Recht abgeleitet werden kann (BVerwGE 171, 292, Rn. 9). Die Trennung von Natur- und Umweltschutz sollte hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten und der Beteiligung abgeschafft werden. Dazu gehört auch die Aufhebung des Einvernehmens mit dem Bundesamt für Naturschutz in § 3 Abs. 2 UmwRG, das Anerkennungsverfahren verzögert. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum man als „Naturschutzvereinigung“ weiteren Anforderungen ausgesetzt sein soll. Die AK sieht eine solche Differenzierung jedenfalls nicht vor.

4. Nichtregierungsorganisationen

Das UmwRG erkennt weiterhin das Konzept der AK von Nichtregierungsorganisationen nicht. Es handelt sich dabei um einen Begriff, der in der deutschen Fassung der AK als „nichtstaatliche Organisation“ bezeichnet wird (§ 2 Nr. 5, § 9 Abs. 2 AK). NRO oder NGO finden sich in Art. 71 der Charta der Vereinten Nationen. Die AK verpflichtet jedoch die Vertragsstaaten zur angemessenen Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen (Art. 3 Abs. 4 AK). Hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten ist deshalb zu klären, wie das Merkmal „nichtstaatlich“ auszulegen ist. Das traditionelle Konzept des Verwaltungshelfers und der Beteiligung an behördlichen Verfahren mittels Bezuschussung ist nämlich staatlich. Im Fall „Isartal“ wird sich zeigen, inwieweit der Deutsche Alpenverein sogar als beliehener Unternehmer mit übertragenen Hoheitsrechten für staatliche Zwecke eingesetzt wird. Nichtstaatliche Organisationen sind jedoch strikt eigenständig zu führen. Wildfleck strebt weder Zuschüsse noch Verwaltungstätigkeiten an und bleibt sachorientiert und unabhängig. Für staatlichen Umweltschutz benötigt man die AK nicht, sie dient lediglich der Aktivierung der Zivilgesellschaft. Die Formulierung der sachgerechten Aufgabenerfüllung findet sich in einigen Vorschriften, die die Einbeziehung privater Akteure in staatliche Strukturen regeln, z. B. in § 44 Abs. 4 BHO. Die Verpflichtung zur Unterstützung von Behörden ist in § 10 Abs. 3a BImSchG vorgesehen. Der Zugang zu Gerichten nach der AK soll jedoch dazu dienen, Behörden zu überwachen, die die Gesetze nicht einhalten. Eine Zusammenarbeit mit Behörden, die Gesetze missachten, ist für unabhängige nichtstaatliche Organisationen ausgeschlossen. Das Kriterium der sachgerechten Aufgabenerfüllung bezieht sich auf eine Verwaltungstätigkeit und widerspricht somit dem Merkmal der Nichtstaatlichkeit. Es gehört aufgehoben.

5. Räumliche Begrenzung

Auch die räumliche Begrenzung entspricht der tradierten Sichtweise etablierter Gebietsverbände. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 UmwRG verpflichtet zur Angabe eines räumlichen Tätigkeitsbereichs. Umweltschutz kennt jedoch keine Grenzen. Wildfleck hat im Verfahren „Wolfsverordnung“ diesen Punkt vorgetragen. Tiere mit großen Bewegungsräumen wie Wolf und Bär lassen sich nicht auf Natura 2000-Gebiete in Deutschland beschränken. Für sie muss auf den Zusammenhang, der Kohärenz innerhalb der EU und dem Geltungsbereich des Berner Abkommens abgestellt werden. Das UBA geht immer noch davon aus, kleinere Vereine seien nur dann anzuerkennen, wenn sie sich auf einen eng begrenzten Bereich beschränken. Dies erklärt auch die Anerkennung von Bürgerinitiativen gegen lokale Projekte, die nicht in jedem Fall altruistisch sind, sondern subjektiv-öffentliche Rechte geltend machen könnten. Eine Minimalumsetzung der AK müsste den Zugang zu Gerichten aufgabenbezogen regeln und nicht gebietsbezogen.

IV. Vereinigungszwang und Grundrechte

1. Überblick

Der Gesetzesentwurf ändert am Konzept des deutschen Verbandwesens nichts. Dieses versteht zivilgesellschaftliche, bürgerliche Partizipation nach wie vor in der Struktur von Vereinen. Das UmwRG kennt weder Organisationen noch Gruppen, sondern nur Vereinigungen. Lediglich die Erweiterung durch Einbeziehung von Vertretungsberechtigten im Anerkennungsverfahren soll nun zur Öffnung für Stiftungen führen. Es besteht somit ein Vereinigungszwang, da Einpersonengesellschaften spätestens bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Wildfleck hofft auf Klärung der Rechtmäßigkeit im Verfahren „VG Halle“, die angesichts Art. 3 Abs. 4 AK mehr als fraglich erscheint.

2. Schutzbereich negative Vereinigungsfreiheit

Art. 9 Abs. 1 GG schützt vor einem Zwang, sich mit anderen Personen vereinigen zu müssen (negative Vereinigungsfreiheit). Ebenso ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GRCh und des 11 Abs. 1 EMRK berührt, wenn es sich um die Durchführung von Unionsrecht handelt (Art. 51 Abs. 1 GRCh). Durch die Beschränkung des Antrags auf Natura 2000-Gebiete könnte Wildfleck erreichen, dass das VG Halle die vereinigungsbezogenen Beschränkungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 5 UmwRG nicht

anwendet, weil sie nicht im Einklang mit Unionsrecht stehen. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist nicht angezeigt. Damit müsste weder die Aufhebung von Nr. 5 noch die unionskonforme Anpassung von Nr. 3 im Gesetzgebungsverfahren angepasst werden. Da Wildfleck eine nichtstaatliche Organisation ist, ist sie auch grundrechtsberechtigt (Art. 19 Abs. 3 GG).

3. Eingriff

Die ganze Konzeption des UmwRG als Anerkennung nur von Vereinigungen ist bereits als Eingriff zu werten. Der EuGH spricht von Umweltschutzorganisationen. Wildfleck verwendet den Begriff der Umweltorganisation, um sich von Vereinigungen abgrenzen zu können, die oft genug politisch und nicht sachorientiert auftreten. Umweltorganisationen sollten schon sprachlich im UmwRG Eingang finden. Ein spezieller Eingriff findet sich jedoch in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, der nach wie vor auf Personenmehrheiten zielt. Zu berücksichtigen sind der Kreis der Mitglieder oder der Vertretungsberechtigten. Das UBA verneint die Anerkennung von Wildfleck als Einpersonengesellschaft wegen fehlender weiterer Gesellschafter, bzw. Geschäftsführerinnen. Der moderne Eingriffsbegriff muss somit nicht herangezogen werden, da ein finaler unmittelbarer Zwang zur Vereinigung mit anderen Personen besteht, um anerkannt zu werden. Spiegelbildlich entspräche dieser Eingriff in die positive Vereinigungsfreiheit einem Vereinsverbot. Es handelt sich damit um einen Eingriff mit größter Intensität.

4. Rechtfertigung

Für den Eingriff gibt es keine Rechtfertigung. Der immer wieder angeführte Zweck, Klagen zu verhindern, ist nicht legitim. Die AK bezweckt das Gegenteil und fordert für Entscheidungen nach Art. 9 Abs. 2 einen weiten Zugang zu Gerichten. Es geht nur darum, Entscheidungen einer objektiven Prüfung durch Gerichte zuzuführen und zu einer Behebung von Vollzugsdefiziten beizutragen. Deshalb sollte man sich vor Augen halten, wie restriktiv diese Vorgabe der AK in Deutschland gehandhabt wird.

- Bereits das ausdifferenzierte formelle und materielle Umwelt- und Naturschutzrecht ist ohne fundierte Rechtskenntnisse und fachlicher Vertiefung nicht verständlich. Damit wird ein Hindernis aufgebaut, Verstöße gegen Umweltrecht überhaupt zu erkennen. Komplizierte Verfahrensvorschriften werden bereits

von Behörden umgangen; Bürgerinnen und Bürger haben keine Chance auf Durchdringung.

- Man benötigt Rechtsanwält:innen vor den Oberlandesgerichten, die im Umweltbereich hohe Stundensätze verlangen.
- Die Tätigkeit muss weiterhin gemeinnützig sein. Man benötigt deshalb einen kontinuierlichen Strom von Spenden, eigenes Vermögen oder einen Brotberuf, um überhaupt gerichtlich aktiv werden zu können.
- Die Gerichte prüfen, ob der satzungsgemäße Aufgabenbereich berührt ist. Selbst in Fällen leicht erkennbarer grösster Korruption können so Behördenentscheidungen nicht gerichtlich überprüft werden, wenn sie nicht von der Satzung gedeckt sind.
- In Fällen des Art. 9 Abs. 2 AK müssen noch umweltbezogene Vorschriften geprüft werden.
- Es gelten auch weiterhin spezielle Fristen in § 6 UmwRG, die dann Schwierigkeiten bereiten, wenn Behörden den Zugang zu Umweltinformationen und Beteiligungsrechte verweigern.
- Die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG eröffnen willkürliche Entscheidungen von Anerkennungsbehörden.
- Mit § 5 UmwRG gibt es letztendlich die Tatbestandsmerkmale der Missbräuchlichkeit und Unredlichkeit, für deren Erfüllung sich immer eine Begründung finden wird.

Die wenigen Klagen und anerkannten Umweltvereinigungen sind letztendlich Ergebnis einer restriktiven Umsetzung der AK, die weit hinter deren Zielsetzung zurückbleibt. Geschwächt wird die umweltbewusste Zivilgesellschaft durch faktische Ausschaltung der Judikative. Behördenversagen, bzw. Vollzugsdefizite werden einer objektiven Überprüfung entzogen. Ergebnis ist eine Verschlechterung von Umwelt und Natur. Rechtfertigungsgründe sind dafür nicht im Entferntesten ersichtlich.

Die Aarhus-Konvention (AK) stellt bereits in Art. 1 klar, dass auch der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten ist zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen/neutralen Person. Menschen, die sich nicht mit anderen in Gruppen vereinigen wollen, werden demnach von ihrem eigenen Schutz ausgeschlossen und dazu gezwungen, diesen Selbstschutz auf Kollektive zu

delegieren. Für die repräsentative Demokratie wäre das eine erforderliche Voraussetzung. Die Rechte der AK sind jedoch auf Einzelpersonen gerichtet. Neben Vereinigungen sind in Art. 2 Nr. 4 AK ausdrücklich deren Organisationen genannt, wozu eine Einpersonengesellschaft aber auch eine Stiftung zählt.

5. Ergebnis

Das Grundrecht auf negative Vereinigungsfreiheit ist auf allen Ebenen verletzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Art. 9 Abs. 1 GG sogar den weitreichendsten Schutz noch vor der GRCh und EMRK gewährleistet. Schließlich ist der Zwang zum Kollektiv bereits in zwei deutschen politischen Systemen erheblich missbraucht worden. Das Grundgesetz ist ein Musterbeispiel dafür, wie Individualismus mit Kollektivismus versöhnt werden kann. Der Gesetzgeber sollte es eben auch auf dem Gebiet der AK anwenden (Art. 1 Abs. 3 GG).

V. Leistungsfähigkeit

Das maßgebliche Eingangstor für Willkür ist das Merkmal der Leistungsfähigkeit in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG. Das UBA zeigt sich dabei sehr kreativ und verneint zum Beispiel die Leistungsfähigkeit von Wildfleck mit kleinteiligen Begründungen. So würde nur der Briefkasten alle zwei Wochen geleert und es bestünde keine Garantie für einen ewigen Bestand der Gesellschaft, insbesondere mangels einer ständigen Vertretung. Auch sei kein Eigenkapital vorhanden, was gerade der Zweck der gUG ist, da Gesellschafter ihr Vermögen für Projekte im Einzelfall so lange einbringen als noch keine Rechtssicherheit besteht. Ohne Anerkennung keine Kapitalausstattung der Gesellschaft.

Das VG Halle müsste über diese Fragen entscheiden, da es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum handelt. Der Gesetzgeber sollte sich überlegen, diese Nr. 3 aufzuheben. Das Merkmal der sachgerechten Aufgabenerfüllung wird nämlich vom jeweiligen Gericht bereits bei der Prüfung der Satzung im Einzelfall berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit zeigt sich insbesondere darin, dass sachliche Schriftsätze eingereicht werden, Rechtsanwält:innen beauftragt und Gerichts- als auch Anwaltskosten beglichen worden sind. Die Zielgruppe der AK besteht nicht nur aus großen, vermögenden Organisationen. Wildfleck erhofft sich von den angestoßenen Verfahren Erkenntnisse über die Auffassung von Gerichten zu dieser Anerkennungsvoraussetzung.

VI. Beschränkung auf Behörden

Der Gesetzesentwurf beschränkt den Anwendungsbereich auf Behörden in § 1 Abs. 1 UmwRG. Dies eröffnet Streitigkeiten. Zum einen wird der Begriff der Behörde nicht näher bestimmt (Art. 2 Nr. 2 AK). Zum anderen wird nicht berücksichtigt, dass es staatliche Akteure in privatrechtlicher Form gibt. Das UIG hat dies dergestalt gelöst, als es den Begriff der informationspflichtigen Stelle eingeführt hat. Die AK bezieht sich in Art. 6 nur auf Tätigkeiten und nicht darauf, wer diese Tätigkeiten ausführt. Eine Beschränkung auf öffentliches Recht (§ 40 VwGO) ist nicht vorgesehen. Die Exekutive kann sich deshalb durch Flucht ins Privatrecht insbesondere der Verpflichtung zur Beachtung von Grundrechten und Art. 20a GG entziehen. Die Beschränkung auf Behörden sollte aus diesen Gründen noch einmal überdacht werden.

D. Empfehlungen

1. Beschränkungen auf VII/8g

Die Umsetzung der Entscheidung VII/8g bis zum 1. Oktober muss eingehalten werden; nur dafür gibt es einen Termin. Für die Aufhebung der Nr. 5 (Binnendemokratie) wird sich im Bundestag eine Mehrheit noch vor der Sommerpause finden. Deutschland muss hier zeigen, die AK anwenden zu wollen. Die bisherigen Mahnungen des UNECE-Sekretariats sind unwürdig und richten diplomatischen Schaden an. Die Einbeziehung Deutschlands in die Völkergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen hat nach wie vor Verfassungsrang. Das gilt auch für die Europäische Integration. Das Bundesumweltministerium sollte sich Rat beim Auswärtigen Amt einholen und solche Termine nicht weiterhin jahrelang verbummeln. Umweltschutz ist eine globale Angelegenheit und Deutschland keine provinzielle Nation.

2. Abwarten von Gerichtsentscheidungen

Nicht nur Wildfleck hat die gerichtliche Klärung von Rechtsfragen der AK und deren Umsetzung angestoßen. Es soll auch andere Verfahren geben wie eine Berufung von Greenpeace gegen das Urteil des VG Halle. Das Bundesumweltministerium sollte diese Verfahren als positiven Beitrag der Zivilgesellschaft verstehen, einen stabilen Rechtsrahmen für wenigstens eine Minimalumsetzung der AK zu schaffen.

3. Auswertung der Anhörung

Die angeregten grundsätzlichen Fragen sollten ebenso wie Eingaben anderer gründlich (deutsch?) geprüft und systematisiert werden. Die Zivilgesellschaft als Adressatin der AK ist dazu erste Ansprechpartnerin. Eine Versachlichung ist angebracht. Dem Bundestag muss ein Entwurf vorgelegt werden, der einen ideologischen Missbrauch ausschließt. So ist seit längerer Zeit zu erkennen, dass Umwelt-, Natur- und Klimaschutz in der Politischen Kommunikation dem linken Spektrum zugeordnet und deshalb abgewertet wird. Man erkennt es auch an der Verweigerung nationalstaatlicher Akteure bei der Umsetzung des EU-Renaturierungsgesetzes. Es muss erreicht werden, dass die AK breite Akzeptanz gewinnt. Sie hilft einer gesunden Umwelt. Ein sorgfältig ausgearbeiteter Gesetzesentwurf für eine objektive Klagebefugnis im Sinne der AK bedarf deshalb einer entsprechenden Begleitkommunikation für die Entscheider:innen im Bundestag. Die großen Verbände sind gefragt. Idealistische kleine Organisationen wie Wildfleck können dazu Anstöße bringen.

München, 23.05.2024

, Wildfleck gUG